

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte**  
**in der Stadt Erlenbach a. Main**  
**(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Erlenbach a. Main folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Gebührenpflicht, Gebührenverzicht**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Josefsmarkt, dem Herbstmarkt, dem Barbarossamarkt und dem Christbaummarkt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt dienen, bewilligt die Stadt unentgeltlich.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der in § 1 Abs. 1 genannten Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

1. Josefsmarkt, Herbstmarkt und Barbarossamarkt:  
Die Tagesgebühr beträgt
  - a) für einen Verkaufsstand oder ein Schaugeschäft (Schießbude u.ä.)

mit bis zu 3 m Frontlänge	20,00 €,
für jeden weiteren Meter Frontlänge	12,00 €,
maximal jedoch nicht mehr als	100,00 €;
  - b) für ein Fahrgeschäft, je qm Stellfläche 1,20 €.
2. Christbaummarkt:  
Die Tagesgebühr beträgt je qm beanspruchte Marktfläche 0,60 €.  
Ortsvereine und gemeinnützig tätige Organisationen sind bei Teilnahme an diesen Märkten von einer Zahlung befreit.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der städtischen Konten zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen.

## **§ 5** **Gebührenrückerstattung, Gebührenerlass**

Werden die Einrichtungen der in § 1 Abs. 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## **§ 6** **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Erlenbach a. Main vom 12.10.1977 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 25. Juli 1997  
gez. Schütte, 1. Bürgermeister

(Geändert am 1.10.2001: § 3, In-Kraft-Treten am 1.1.2002;  
Geändert am 26.02.2010: §§ 1 und 3, In-Kraft-Treten am 05.03.2010;  
Geändert am 21.05.2010: § 3, In-Kraft-Treten am 03.06.2010  
Geändert am 21.11.2017: § 3, In-Kraft-Treten am 01.01.2018)